

MIETVERTRAG

für einen Kraftfahrzeugstellplatz mit der Nr. _____

Zwischen der Firma
Tiefgarage Hoheluft – West Jass Anlagenbetreuung GmbH + Co. KG, Haldesdorfer Str. 46, 22179 Hamburg als Vermieter und

Frau/Herrn/Firma: _____

(Name, Anschrift, Telefon)

als Mieter wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Überlassung eines Stellplatzes

Der Vermieter überlässt dem Mieter auf dem Grundstück Gärtnerstraße für den PKW

(amtliches Kennzeichen)

(Fahrzeugtyp/Hersteller)

(Änderung der Fahrzeugidentität bzw. des amtlichen Kennzeichens sind dem Vermieter vor Benutzung des Stellplatzes schriftlich bekannt zu geben)

folgenden Stellplatz (bitte ankreuzen):

(a)

Boxen-Vollzeitstellplatz
in abschließbarer Doppelbox

(b)

Vollzeitstellplatz

Stellplatz Nr.: _____

Stellplatz Nr. _____

zur Nutzung: Vollzeit

Vollzeit

§ 2 Dauer des Mietverhältnisses

1. Das Mietverhältnis beginnt am _____
2. Es kann vom Mieter bzw. Vermieter unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils nur auf den Schluß eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen und der Gegenseite bis zum dritten Werktag des Monats zugehen. Der Vermieter kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Mieter mit zwei Monatsmieten ganz oder teilweise im Verzuge ist.

§ 3 Miete

1. Die Miete beträgt monatlich für einen

(a)

Boxen-Vollzeitstellplatz
in abschließbarer Doppelbox

(b)

Vollzeitstellplatz

netto: Euro 94,50

Euro 84,00

z. Zt.+19 % MwSt. Euro 17,96

Euro 15,96

brutto: Euro 112,46

Euro 99,96

Steuernummer / Umsatzsteueridentifikationsnummer des Vermieters:

50/663/00899 Finanzamt Hamburg – Oberalster

Steuernummer / Umsatzsteueridentifikationsnummer des Mieters: _____

Der Mieter ist / ist nicht *) umsatzsteuerpflichtig

2. Die Miete ist monatlich im Voraus zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit ist maßgebend der Eingang des Geldes beim Vermieter. Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und für jede schriftliche Mahnung eine Gebühr von 5,- Euro zu erheben.

3. Der Mieter ermächtigt den Vermieter, die Miete durch Abbuchungen von folgendem Konto einzuziehen:

Kontoinhaber: _____ BLZ: _____

Bank/Sparkasse: _____ Kto: _____

*) nicht zutreffendes bitte streichen

§ 4 Reinigung

1. Der Vermieter reinigt die Fahrwege auf dem Grundstück bis zur Fahrbahn der Straße von Eis und Schnee sowie sonstigen Verschmutzungen. Der Mieter beseitigt Ölflecke sofort und hält seinen Stellplatz sauber.
2. Wenn der Mieter die Reinigung trotz Mahnung und Fristsetzung nicht ausführt, kann der Vermieter sie auf Kosten des Mieters ausführen oder Schadenersatz in Geld verlangen. Eine Ablehnungsandrohung ist hierfür nicht erforderlich.
3. Der Mieter entfernt sein Fahrzeug und hält den Stellplatz frei, wenn der Vermieter die Garage oder den Parkplatz reinigt und dies dem Mieter vorher ankündigt.

§ 5 Gebrauch

Die gemeinschaftlichen Flächen und Einrichtungen auf dem Grundstück nutzt der Mieter so, daß kein anderer Benutzer mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Er fährt auf den Fahrwegen und nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 10 km/Stunde und beachtet die für den Straßenverkehr geltenden Vorschriften. Er nutzt die Einrichtungen entsprechend Ihrer Zweckbestimmung.

§ 6 Veränderungen

Bauliche Veränderungen darf der Mieter nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters in und an den gemieteten Räumen vornehmen. Insbesondere dürfen bei Boxen-Stellplätzen die Lüftungsöffnungen in den Seitenwänden und Toren weder verschlossen noch in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

§ 7 Haftung

Der Vermieter haftet nicht für die Entwendung oder Beschädigung der abgestellten Fahrzeuge. Der Mieter muß eine Schadensversicherung selbst abschließen.

§ 8 Fernbedienung und Transponderkarte

Der Mieter erhält eine Fernbedienung für die Zu- und Abfahrt sowie eine Transponderkarte für die Treppenhauseingänge. Hierfür ist ein zinsloser Pfandbetrag in Höhe von **Euro 100,00** (Pfand für Karte 20,00 € und Pfand für Fernbedienung 80,00 €) beim Vermieter zu hinterlegen. Der Pfandbetrag wird sechs Wochen nach Rückgabe der funktionsfähigen Fernbedienung und der funktionsfähigen Transponderkarte erstattet.

§ 9 Mietkaution

1. Die Mietkaution beträgt für einen

(a) Boxen-Vollzeitstellplatz in abschließbarer Doppelbox <u>Euro 94,50</u>	(b) Vollzeitstellplatz <u>Euro 84,00</u>
--	---
2. Die Mietkaution ist unverzinslich und wird sechs Wochen nach Beendigung des Mietvertrags und beanstandungsfreier Übergabe des Stellplatzes zurückgezahlt.
3. Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist bei Boxen -Vollzeitstellplätze Typ (a) der Boxenschlüssel unverzüglich an den Vermieter zurückzugeben, andernfalls wird der Vermieter auf Kosten des Mieters ein neues Schloß einbauen lassen.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

1. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind ungültig, wenn sie nicht schriftlich vereinbart sind.
2. Mehrere Personen als Mieter haften für alle Verpflichtungen aus dem Mietvertrag als Gesamtschuldner.
3. Für die Rechtswirksamkeit einer Erklärung des Vermieters genügt es, wenn sie gegenüber einem der Mieter abgegeben wird. Willenserklärungen eines Mieters sind auch für die anderen Mieter in gleicher Weise verbindlich.
4. Tatsachen, die für einen Mieter eine Veränderung des Mietverhältnisses herbeiführen, müssen die anderen Vertragsparteien in gleicher Weise gegen sich gelten lassen.
5. Entsprechendes gilt für die Ehegatten.
6. Der Mietvertrag wird erst wirksam, wenn die Zahlungen des Pfandbetrags für die Transponderkarte, die Mietkaution und die erste Monatsmiete nachweislich erfolgt sind.
7. Die Tiefgarage und Rampe werden Videoüberwacht. Der Mieter erklärt sein uneingeschränktes Einverständnis zur Aufzeichnung und gegebenenfalls Auswertung der aufgezeichneten Daten.

GARAGENORDNUNG

Das Rauchen sowie die Benutzung von Feuer ist in der gesamten Tiefgarage sowie in allen Nebenräumen verboten. In den Einstellräumen, den überdeckten Zu- und Abfahrten und den Nebenräumen dürfen weder Treibstoffe noch leere Treibstoffbehälter sowie brennbare Materialien aufbewahrt werden.

In der Garage und den offenen Teilen der Anlage ist das Hupen, das Ausprobieren und das geräuschvolle Laufenlassen der Motoren und das Verursachen sonstigen Lärms verboten. Gebrauchte Putzwolle und Putzlappen sind zu entfernen. Die Tore und Türen sind stets geschlossen zu halten.

Innerhalb der Garage und auf der Zu- und Abfahrt gilt die Straßenverkehrsordnung. Alle polizeilichen und behördlichen Anordnungen sind zu beachten. Die Benutzung der Schrankenanlage mit Motorrädern, Gespannen oder Anhängern jeglicher Art ist nicht zugelassen. Das Wagenwaschen ist nicht gestattet.

Hamburg, den _____

Hamburg, den _____

Vermieter

Mieter

Allgemeine Benutzungshinweise

Einfahrt:

Zur Toröffnung an der Einfahrt die große Taste auf dem Handfunksender drücken. Die Toröffnung kann in Ausnahmefällen alternativ auch ohne Handfunksender durchgeführt werden. Dazu mit der Transponderkarte die Garage betreten, am Schaltkasten des Einfahrttores die Taste ↑ (Tor auf) drücken. Die Einfahrt mit dem Fahrzeug darf grundsätzlich erst dann erfolgen, wenn das Einfahrtstor vollständig geöffnet ist. Das Einfahrtstor schließt automatisch.

Ausfahrt:

Zur Toröffnung an der Ausfahrt die kleine Taste auf dem Handfunksender drücken. Die Toröffnung kann alternativ auch ohne Handfunksender durchgeführt werden. Dazu mit dem Fahrzeug an die Ausfahrt fahren, das Tor öffnet automatisch. Das Tor kann zusätzlich in Ausnahmefällen durch Drücken der Taste ↑ (Tor auf) am Schaltkasten des Ausfahrttores geöffnet werden. Die Ausfahrt mit dem Fahrzeug darf grundsätzlich erst dann erfolgen, wenn das Ausfahrtstor vollständig geöffnet ist. Das Ausfahrtstor schließt automatisch.

Toröffnungszeiten:

Die Ein- und Ausfahrtstore sind grundsätzlich geschlossen.

..... den
(Ort) (Datum) (Unterschrift des Mieters)

